



Stand: 01.09.2017

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmeverfahrens anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII), Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg werden die Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagesgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mindestens 6 Stunden)
- Ganztagesgruppen

1. Aufnahme

In die Kindergärten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

In die Kinderkrippe können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

- 1.1 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.2 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.3 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.



- 1.4 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagsbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziff. 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.



3.3 Elternbeitrag für die verschiedenen Betreuungsformen:

Ab 01. September 2017 werden die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung erhöht und wie folgt festgelegt:

3.3.1 Regelkindergarten

3.3.1.1 Regelkindergarten (Bleichstetten, Upfingen) 30 Wochenstunden Betreuung

	regulärer Beitrag (30 Std/W)	ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	111,-- €	84,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84,-- €	56,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56,-- €	18,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	18,-- €	0,-- €

3.3.1.2 Regelkindergarten (Gächingen)

Die Eltern können die Öffnungszeit von 31 Stunden wählen, oder aber durch Abholung ihres Kindes an zwei Tagen bereits um 12.00 Uhr die Öffnungszeit von 30 Stunden. Je nach Wahl wird der Elternbeitrag festgesetzt.

30 Wochenstunden Betreuung

	regulärer Beitrag (30 Std/W)	ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	111,-- €	84,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84,-- €	56,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56,-- €	18,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	18,-- €	0,-- €



31 Wochenstunden Betreuung

	regulärer Beitrag (31 Std/W)	ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	115,-- €	87,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87,-- €	58,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	58,-- €	19,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	19,-- €	0,-- €

3.3.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (Würtingen, 7.00 Uhr – 13.00 Uhr)

Es gilt der Beitrag für den Regelkindergarten für 30 Stunden Öffnungszeit.

Es wird bis zu einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden kein Zuschlag erhoben.

3.3.3 Ganztagesbetreuung im Kindergarten (Würtingen, Lonsingen, 7.00 Uhr – 16.00 Uhr)

45 Wochenstunden Betreuungszeit

	regulärer Beitrag (45 Std/W)	ermäßigter Beitrag bei Härtefallregelung
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	167,-- €	126,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126,-- €	84,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84,-- €	27,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	27,-- €	0,-- €

Das Verpflegungsgeld wird mit 3,-- € je Tag bzw. 60,-- € je Monat festgesetzt und zusätzlich erhoben. Wenn ein Kind länger als zwei Wochen den Kindergarten nicht besucht und kein Essen in Anspruch nimmt, kann die Hälfte des Verpflegungsgeldes rückerstattet werden.



Eine Anmeldung für einzelne Tage ist möglich. Der Elternbeitrag wird dann entsprechend der Betreuungszeit berechnet, im Verhältnis zur Basis der 45 Wochenstunden an Betreuungszeit.

Für den Kindergarten Lonsingen werden die Elternbeiträge weiterhin entsprechend der Inanspruchnahme der Betreuungszeit berechnet, analog dem Beschluss des Gemeinderates vom 14. Januar 2015. Basis ist der Elternbeitrag für den Besuch des Regelkindergartens von 30 Wochenstunden Öffnungszeit. Beim Besuch des Regelkindergartens und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden fällt der Elternbeitrag für den Regelkindergarten an. Wird der Regelkindergarten mit mehr als 30 Wochenstunden besucht oder wird eine Mischnutzung aus Regelkindergarten und Ganztagesbetreuung gewählt, wird der Elternbeitrag entsprechend der Mehrstunden höher festgelegt. Bei Bruchteilen wird nach oben gerundet.

Für Kinder aus Ohnastetten wird beim Besuch des Regelkindergartens die Sonderregelung, wonach der Elternbeitrag der nächstniedrigeren Stufe zu zahlen ist, weiterhin angewandt.

3.3.4 Kinderkrippe

Öffnungszeiten 07.00 Uhr/08.00 Uhr – 15.00 Uhr/16.00 Uhr

	regulärer Beitrag (45 Std/W)	ermäßigter Beitrag bei Härtefall- regelung
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	253,-- €	194,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	194,-- €	130,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	130,-- €	63,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	63,-- €	0,-- €

Es kann eine Betreuung für weniger als fünf Tage gebucht werden. Es müssen aber mindestens drei Tage gebucht werden. Bevorzugt werden Anmeldungen für die volle Betreuungszeit angenommen. Bei einer Betreuung an nur vier bzw. drei Tagen bzw. bei einer kürzeren Betreuungszeit als 45 Stunden (bei Nutzung der variablen Öffnungszeiten) wird der Elternbeitrag im Verhältnis der Betreuungsstunden auf Basis von 45 Wochenstunden berechnet.

Das Verpflegungsgeld wird zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben mit 4,50 Euro je Tag bzw. 90,-- Euro je Monat. Wenn nur vier Tage Betreuung gebucht wird, beträgt das Verpflegungsgeld 72,- Euro je Monat. Bei drei Tagen Betreuung beträgt das Verpflegungsgeld 54,- Euro je Monat. Wenn ein Kind länger als zwei Wochen die Kinderkrippe nicht besucht und kein Essen in Anspruch nimmt, kann die Hälfte des Verpflegungsgeldes rückerstattet werden.



Öffnungszeiten 07.30 Uhr – 11.30 Uhr.

	regulärer Beitrag (20 Std/W)	ermäßigter Beitrag bei Härtefall- regelung
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	113,-- €	87,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87,-- €	58,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	58,-- €	28,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	28,-- €	0,-- €

Für das Verpflegungsgeld für ein zweites Frühstück, das die Kinder erhalten, wird ein Betrag von 1,50 €/Tag erhoben.

3.4 Härtefallregelung

Die Ermäßigung bei der Härtefallregelung wird bis zu einem Bruttoeinkommen von 2.525,-- Euro/Monat bzw. 30.300,-- Euro/Jahr auf Antrag gewährt. Die Beitragsermäßigung wird nur gewährt, wenn keine sonstigen öffentlichen Hilfen in Anspruch werden, wie z. B. Übernahme des Elternbeitrages durch das Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Sozialgesetzbuch.

Zum maßgeblichen Einkommen für die Einstufung zählen alle Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres, folglich das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft. Dieses setzt sich zusammen aus den steuerpflichtigen Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Steuerfreie Einnahmen im Sinne von § 3 Einkommenssteuergesetz bleiben außer Ansatz.

3.5 Berechnung

Bruchteile an Elternbeiträgen werden nach oben gerundet.

3.6 Schulkindbetreuung

Der Beitrag zur Betreuung von Schulkindern bei 12 Monatsbeiträgen und bei einer Betreuung von täglich zwei Stunden wird wie folgt beibehalten:

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	37,-- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei oder mehreren Kindern	28,-- €

Bei der Schulkindbetreuung wird keine Härtefallregelung gewährt.



Es wird in jedem Fall der Mindestbeitrag erhoben. Das Verpflegungsgeld wird entsprechend der Regelung der Schule erhoben.

Für die Ferienbetreuung (von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr) wird ein Entgelt von 10,-- Euro je Tag erhoben. Die Verpflegungskosten und Materialkosten werden gesondert umgelegt.

3.7 Eingewöhnungszeit

Der Monat, in dem das Kind mit der Eingewöhnung in den Kindertageseinrichtungen startet, wird nach den tatsächlichen Tagen und den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten abgerechnet.

3.8 Teegeld

Das Teegeld wird in Höhe von 2,-- Euro je Monat mit dem Elternbeitrag eingezogen.

Hinweis:

Für die Kindertageseinrichtungen in Würtingen und Lonsingen wird das Teegeld mit dem Elternbeitrag erhoben.

In den Kindergärten Bleichstetten, Gächingen und Upfingen besorgen die Eltern weiterhin die Getränke selbst in Absprache mit der Kindergartenleitung.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die mit der Abholung beauftragten Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.



- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (s. Ziffer 3.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
Abweichend von Ziffer 5.1 kann bei einem Kind, das zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen (Ausnahme: Wegzug aus der Gemeinde).
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Diese Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes Nr. 11 der Aufnahmemappe.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.



- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die dazu geltenden Richtlinien wird verwiesen.

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.